

# Baureglement Ortsteil Grosshöchstetten

Mitwirkungsexemplar

Zone mit bestehender Überbauungsordnung

## Art. 42

Es bestehen folgende rechtsgültige Überbauungsordnungen:

Überbauungsordnungen Genehmigungsdatum AGR

ÜO Nr. 1	Schönenboden	28.03.2001
ÜO Nr. 2	Eglispor	03.10.1994
ÜO Nr. 3	Sonnhalde	21.08.1998
ÜO Nr. 4	Viehmarktstrasse	12.12.1995
ÜO Nr. 5	Moosweg	26.04.1991
ÜO Nr. 6	Erlessen	03.08.2000
ÜO Nr. 7	Mirchelstrasse	20.06.2003

#### Zone für öffentliche Nutzungen

## Art. 43

Nr.	Zweckbestimmung	Grundzüge der Gestaltung/ Überbau- ung	ES
1	Bühlmatt mit öffentli- chem Begegnung- platz, Mehrzweck- raum	Der Begegnungsraum soll möglichst nutzungsneutral gestaltet werden. Ein eingeschossiger Mehrzweckraum (z.B. Kindergarten, Begegnungsraum) hat die Grenzabstände der W2-Zone einzuhalten. 80% der ZöN-Fläche ist von der Überbauung freizuhalten und als zusammenhängender Grünraum zu gestalten.	II
2	Rosig-Schulhaus, Parkplatz, Kindergar- ten	Erneuerung innerhalb der bestehenden Gebäudevolumen, Erweiterungen im Rahmen der baupolizeilichen Masse der W2	II
3	Sekundarschulhaus, Primarschulhaus, Kindergarten	Erneuerung innerhalb der bestehenden Gebäudevolumen, Erweiterungen im Rahmen der baupolizeilichen Masse der Kernzone	=
4	Sportanlage, Mehrzweckhalle, Schulbauten Turn- halle	Erneuerung innerhalb der bestehenden Gebäudevolumen, Erweiterungen im Rahmen der baupolizeilichen Masse der Kernzone - Neu- und Erweiterungsbauten - FH tr max. 11.0 m - Innerhalb der Zonen für öffentliche Nutzungen gelten keine minimalen Gebäudeabstände - Gegenüber anderen Zonen ist ein minimaler Grenzabstand kA von 4.0 m einzuhalten	II

# **Genehmigungsvermerke Teilrevision 2024**

(Änderung Art. 43 ZöN 4)

Mitwirkung vom
Vorprüfung vom
Publikation im amtlichen Anzeiger vom
Publikation im Amtsblatt vom
Öffentliche Auflage vom
Einsprachen / Rechtsverwahrungen
Beschlossen durch den Gemeinderat am
Beschlossen durch die Stimmberechtigten am

Namens der Einwohnergemeinde	Die Präsidentin	Der Gemeindeverwalter			
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:					
Grosshöchstetten,	der Gemeindeverwalter				
Genehmigt durch das Amt für Gemeine	den und Raumordnung am				